Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Landtagsblatt. 1831-1864
1831

75 (7.7.1831)

Visual Library

Landtagsblatt.

Mittheilungen aus den Verhandlungen der Stände des Großherzogthums Baden im Jahr 1831.

N.° 75. Karlsruhe 7. Juli.

Fortsetzung der 48. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer.

(Fortsetzung der Diskussion um Aufhebung der Censur und Herstellung vollkommener Preßfreiheit.)

Der Redner (v. Rotteck) fährt fort:

Der treffliche Antragsteller und der gründliche Berichterstatter haben sich zu beweisen bemüht, daß jene Beschlüsse keineswegs die Censur vorschreiben, daß unter dem Ausdruck, es sollen periodische Blätter und Schriften unter zwanzig Bogen «nicht ohne Vorwissen und ohne vorgängige Genehmigung der Landesbehörden,» gedruckt werden, die Censur nicht begriffen sey. Sie haben den Beweis mit Scharfsinn geführt, und wenigstens in Beziehung auf die periodischen Schriften zur allgemeinen Ueberzeugung, minder überzeugend vielleicht in Beziehung auf die Flugschriften und überhaupt auf die kleinern Schriften unter zwanzig Bogen. Allein ich gestehe, daß ich auf keinen Fall den Triumph unsrer guten Sache oder die Beschlußfassung in dieser heiligen Sache abhängig wissen will von der Erklärung jener Bundesbeschlüsse. Mag die Erklärung nach subjectiven Ansichten so oder so lauten; meine Forderung und mein Anspruch auf Preßfreiheit bleibt immer der nämliche. Ich füge dieser Bemerkung oder Behauptung, die ich mit einigen Gründen zu unterstützen gedenke, noch im Allgemeinen das freimüthige Geständniß bei, daß ich gewünscht hätte, es wäre bei dieser Gelegenheit und würde überhaupt bei Angelegenheiten einer freien Gesetzgebung im Geist des Repräsentativsystems, es würde in den Hallen dieses Hauses der hohe Bundestag gar nicht genannt, weil dadurch immer einiges Schwanken entstehen und der freie Gang der Gesetzgebung einige Hindernisse erfahren könnte. Ich läugne nicht, daß, so groß die Verehrung ist, die ich als deutscher Bürger pflichtmäßig dem deutschen Bunde, als dem einmal vorhandenen Verein oder als dem positiv eingesetzten Band der Vereinigung der deutschen Bundesvölker, zolle, und eben so den hohen Organen, die den Gesammtwillen oder den der hohen und höchsten Mächte des Bundes aussprechen sollen, daß, sage ich, mich gleichwohl in der Eigenschaft als Volksvertreter ein unheimliches Gefühl anwandelt, wenn die Autorität des Bundestags in die Mitte der ständischen Berathungen gezogen wird, aus dem einfachen und wohleinleuchtenden Grunde, weil die Ständeversammlung, weil die Kammer der Volksdeputirten in keiner unmittelbaren Berührung mit dem hohen Bundestage steht, während doch nur solche unmittelbare und wechselseitige Berührung ein Vertrauen einflößen kann, weil ferner alles dasjenige, was gewissermaßen unnennbar oder unbestimmbar, was geheimnißvoll ist, und doch mit Macht angethan erscheint, eine gerechte Scheu erzeugt. Es ist dieß bei Behandlung von ächt constitutionellen Fragen, die tief in das Wesen der Repräsentation einschlagen, noch aus dem besondern Grunde der Fall, weil, wie laut anerkannt und laut in der Welt ausgesprochen worden, die Richtung des Bundestags nicht parallel läuft mit der Richtung der repräsentativen deutschen Staaten. Es ist, sage ich, laut ausgesprochen durch einen Mann, dem alle Verständigen unter den deutschen Völkern Zutrauen schenken, nämlich durch unsern klassischen Schriftsteller über das deutsche Bundesrecht, Klüber, der da in der Vorrede zu der neuesten Ausgabe jenes klassischen Buchs derjenigen Verfolgung erwähnt, welcher er selbst in Preußen wegen jenes trefflichen Buchs ausgesetzt war. Er läßt sich

unter Anderm mit Folgendem darüber vernehmen:

«Hauptvergehen sollte seyn, daß der Verfasser kein Bedenken getragen, durchgängig die entschiedenste Vorliebe für die gegenwärtigen gemischten Regierungs-Verfassungen einiger Bundesländer unverholen an den Tag zu legen, wiewohl die neuere Gesetzgebung des Bundes, bekanntlich unter der thätigsten Mitwirkung Preußens, besonders mit auf den Zweck gerichtet worden, den, diesen in einer noch lange zu beklagenden Epoche fast allgemeiner politischer Verwirrung mit so großer Uebereilung gestifteten Verfassungen zum Grunde liegenden democratischen Principien entgegen zu wirken.»

Von diesem Standpunkt aus erkläre ich, daß ich sehr wünsche, es möchte die große Angelegenheit der Preßfreiheit rein für sich behandelt und ganz losgetrennt werden von allen Rücksichten auf die Bundesbeschlüsse. Und so kann sie auch entschieden werden, unbeschadet der Rechte des Bundestages und unserer Pflichten.

Es mag angehen, m. H., daß mitunter, in verhängnißvollen Zeiten, eine Stadt in Belagerungsstand erklärt wird; es kann aber ein ganzes Land mit Fug und Macht nach dem Gebot der Nothwendigkeit das Martialgesetz ergehen, das unbedingte Gebot des Kriegs-Befehlhabers über alle persönlichen Rechte und Freiheiten walten; aber selbst in einer Zeit, wo der Belagerungszustand über eine Stadt oder ein Land erklärt ist, wird es einem gesetzgebenden Körper erlaubt seyn und zustehen, die gerade an der Tagesordnung befindlichen Gesetze über die Freiheit der Personen und des Eigenthums ganz frei und losgetrennt von dem vorübergehenden Belagerungszustande zu behandeln. Und so fordere ich auch von Ihnen, m. H., daß Sie, ungeachtet der Karlsbader Ordonnanzen, die einen Belagerungszustand in Deutschland aus guten Gründen, wie wir annehmen wollen, herbei führten, gleichwohl die Frage von der Preßfreiheit ganz vom allgemeinen Gesichtspunkt entscheiden, gerade so, als ob gar keine Ordonnanzen erklungen wären. Ich fordere dieß aus dem weitern Grunde, weil wir bekanntlich in keiner unmittelbaren Berührung zum Bundestag stehen, und weil weder unsere Rechte noch Pflichten unmittelbar vom Bundestage abhängen.

Der deutsche Bund ist, wie die Urkunde selbst besaget, ein Verein deutscher Fürsten und einiger Städte zur Erhaltung der Unabhängigkeit und Sicherheit Deutschlands; der deutsche Bund ist ein Vertrag, abgeschossen zwischen Fürsten, welche unter sich selbst überein kommen, und sich wechselseitig zusagten, neben andern Rechten und Freiheiten, dem deutschen Volk auch die Preßfreiheit zu geben. So lautet ausdrücklich der §. 18 der deutschen Bundesacte: «Die verbündeten Fürsten und freien Städte kommen überein, den Unterthanen der deutschen Bundesstaaten folgende Rechte zuzusichern», worunter dann auch die Preßfreiheit bemerkt ist.

Ich frage nun, ob uns aus diesem Artikel wirklich ein selbstständiges, ein wahres Recht der Preßfreiheit zukömmt? Ich sage nein; sondern bloß jedem einzelnen Fürsten kommt das Recht zu, von seinen Mitcontrahenten zu fordern, daß er den Vertrag erfülle; allein mit uns ist kein Vertrag abgeschlossen worden, wir haben aus diesem Artikel das Rechte von den Fürsten zu fordern, daß sie uns die Preßfreiheit geben, und wenn die kontrahirenden Fürsten sich wechselseitig von ihrer Vertragspflicht entbinden, so wären diese gerühmten Artikel, von deren Kostbarkeit man uns so viel vorsagt, für uns zernichtet; alle ihre Rechtskraft wäre verschwunden und es wäre durchaus kein Anspruch darauf zu bauen.

Sind wir aber deßhalb rechtlos, haben wir deßwegen keinen Anspruch auf Preßfreiheit? Wohl aber nicht aus dem Artikel 18 nehmen wir den Anspruch, sondern aus dem ewigen Vernunftrecht und aus unsrer Landes-Konstitution.

Was ich vom Bundestag und vom Verhältniß der Kammer zum deutschen Bunde bemerkt habe, ist wohl unnachtheilig, oder vielmehr in enger Verbindung mit jener Liebe und pflichtgemäßen Ergebenheit, womit das deutsche Herz der deutschen Nation huldigt, mit welcher wir durch die Natur selbst verbunden sind, verbunden durch das Blut, durch die Sprache, durch den Himmel und durch so manches andere kostbare Band der Vergangenheit und Gegenwart. Allein der deutsche Bund, bloß für sich betrachtet, ist von rein positiver, juristischer oder publizistischer Eigenschaft, er ist eine politische Einsetzung, die man lediglich notificirt hat; re ist ein bloßes Factum für uns, wie die Einsetzung der heiligen Allianz, deren wohlthätige oder nicht wohlthätige Wirkungen wir vernehmen — mit Dank und Freude, wenn sie gut, mit Betrübtniß und Mißmuth, wenn sie nachtheilig oder verderblich sind.

Die Bundesbeschlüsse übrigens fangen für uns und unser Volk erst dann verbindlich zu werden an, wenn sie vom Großherzog promulgirt sind, und diejenigen Beschlüsse des Bundes, die von einer gewissen Qualität sind, namentlich die unter die Kothegorie der sogenannten organischen Beschlüsse gehören, werden erst gültige Beschlüsse, wenn die Zustimmung unseres eigenen Fürsten hinzu gekommen ist.

Hier nun ist unser Rechtsboden; denn das vernünftige ewige Recht und unsre Verfassung zeigen, in wiefern jene Zustimmung gegeben und in wiefern jene Verkündigung erfolgen kann. So viel nämlich ist einleuchtend, daß kein konstitioneller Fürst von Frankfurt aus etwas anderes über die heiligsten Rechte und Interessen seines Volkes verfügen kann, als von seiner eigenen Residenz aus, und daß auch jedenfalls, mag auch dort beschlossen werden, was wolle, derselbe Anspruch auf die unverjährbaren und unveräusserlichen Rechte fort besteht. Die fraglichen Bundes-Beschlüsse von Frankfurt, habe ich gesagt, gehören unter die sogenannten organischen Einrichtungen, nämlich unter diejenigen Beschlüsse, zu deren Gültigkeit eine anerkannte Noth, und dann Stimmen-Einhelligkeit erforderlich ist. Die Schlußakte der Wiener Konferenzen erklärt sich im Artikel 14 folgendermaßen: «Was besonders die organischen Einrichtungen betrifft» (das heißt nämlich bleibende Anstalten, als Mittel zur Erfüllung ausgesprochener Bundeszwecke, also nicht nur vorübergehende Anordnungen, z. B. einmaliger Befehl zu Unterdrückung eines da oder dort ausgebrochenen Aufstandes u. s. w., sondern Verfügungen, oder Anstalten, die eine längere Dauer in Anspruch nehmen), «solche Einrichtungen müssen, nicht nur hinsichtlich der Vorfrage, ob sie unter den obwaltenden Umständen nothwendig sind, sondern auch in Bezug auf Entwurf und Anlage derselben, in ihren allgemeinen Umrissen und wesentlichen Bestimmungen in pleno und mit Stimmeneinhelligkeit entschieden werden.» — Ich lege nun den Nachdruck auf das Wort und den Begriff «Stimmeneinhelligkeit» und frage, wann hört ein Beschluß, der nur durch Stimmeneinhelligkeit zu Stande kommen kann, auf, rechtgültig zu seyn, was wird gefordert, daß seine Rechtsgültigkeit aufhöre? Muß etwa auch die Zurücknahme des Beschlusses mit Stimmeneinhelligkeit Statt finden? Alsdann werden wir unsern Urenkeln die Hoffnung überantworten müssen, die Aufhebung jener provisorischen Beschlüsse vielleicht zu erleben; denn alsdann ist nöthig, daß auch Preussen und Oesterreich ihre Einwilligung geben zu Aufhebung der Beschlüsse, oder zur Herstellung einer überall den Forderungen unserer Zeit entsprechenden Preßfreiheit. Es ist also die Einhelligkeit nicht nöthig, denn es war kein Vertrag, der dort abgeschlossen ward, dessen Aufhören also nur durch allseitige Einwilligung bewirkt werden könnte; es war ein Gesetz, die Bekanntmachung eines Gesammtwillens, und wofür die Verfassung, das heißt die Bundesakte, in dieser oder jener Sphäre Stimmen-Einhelligkeit fordert.

Alles Begründete geht aber nicht weiter, als der Grund selbst, worauf es ruht; alles auf einem bestimmten Grund Gebaute fällt zusammen, wenn der Grund verschwindet. Es ist also nicht einmal ein durch Majorität zu fassender Beschluß des Bundestages nöthig, damit jene provisorischen Verfügungen ihre Rechtsgültigkeit verlieren. Durch einen Beschluß der Stimmenmajorität können gewöhnliche Verordnungen, die auch bloß durch solche Majorität ins Leben treten, zurückgenommen werden; allein die Beschlüsse, die nach dem Grundgesetz zu ihrer Gültigkeit und ihrer wesentlichen Kraft Stimmen-Einhelligkeit erfordern, zerfallen in nichts durch den Widerspruch oder die Zurücknahme auch nur einer einzigen Stimme, sie zerfallen dadurch in nichts, wenigstens für das Land, von dem aus diese Stimme erklang.

Es ist dieß um so einleuchtender und unläugbarer der Fall bei denjenigen Beschlüssen, die sich auf bloß obwaltende Umstände gründen, und auf das einmüthige Anerkenntniß einer durch diese obwaltenden Umstände herbeigeführten Nothwendigkeit einer gewissen Verfügung, wo, sag ich, das einmüthige Anerkenntniß solcher obwaltenden Nothwendigkeit erforderlich ist zur Rechtskraft des Beschlusses.

Der Ausdruck: «obwaltende Nothwendigkeit» deutet auf ein augenblickliches, vielleicht eine kurze Zeit noch fortdauerndes Vorhandenseyn hin, und wir wollen ja anerkennen, daß im Jahr 1819, die damals vorgefallenen demagogischen Umtriebe, oder wie Sie es nennen wollen, eine Censur nothwendig gemacht haben,

daraus folgt aber nicht, daß im Jahr 1831 dieselbe Nothwendigkeit noch vorhanden oder dieselben herrschenden Umstände auch jetzt noch da seyn werden. Ein Befehl also, der sich auf die einmüthige Anerkennung einer obwaltenden Nothwendigkeit gründet, hört von selbst auf, sobald von irgend einer Seite jenes Anerkenntniß zurückgenommen wird, und die Bundesbeschlüsse, wenn sie auch sonst — was jedoch rücksichtlich unserer Verfassung geläugnet werden muß — eine unbedingte Verbindlichkeit ansprechen könnten, hören doch auf, sobald der badische Bundesgesandte zu Frankfurt erklärt, wir können die obwaltende Nothwendigkeit jener beschränkenden Maaßregeln nicht mehr anerkennen; und auf diesen Umstand nun gründe ich die Hoffnung und die Zuversicht, daß jenes von den Karlsbader Ordonnanzen abgeleitete Bedenken in krüzerer Frist völlig gehoben seyn werde.

Unsere aufgeklärte, dem Zeitgeist befreundete Regierung wird nicht säumen, jene edle Erklärung am Bundestag abzulegen und dadurch den deutschen Völkern kund zu thun, daß sie wissen, was die Völker zu fordern haben.

Dieß ist der Standpunkt, von dem aus ich die Sache betrachte.

Nicht auf dem Boden des deutschen Bundesstaatsrechts stehen wir, wenn wir Preßfreiheit fordern, sondern wir fordern sie stehend auf dem Boden des vernünftigen Rechts und der badischen Verfassung, und von diesem Boden aus fordern wir unbedingte Preßfreiheit, mit allgemeiner Voraussetzung repressiver Gesetze gegen den Mißbrauch, unter diesem Vorbehalt aber Preßfreiheit in vollem Maaße.

(Bravo!)

Der Abgeordnete Mohr. Meine Herren, als Mitglied der Kommission erlaube ich mir, Ihnen meine Ansicht in wenigen Worten vorzutragen: Die Preßfreiheit, ich sage die gesetzmäßige, gegen deren Mißbrauch nur die Gesetze, nicht Willkühr, schützen sollen und dürfen, ist, als Gegenstand des öffentlichen Wohls, als Beförderin und Schützerin des constitutionellen Lebens, daher als nothwendiges Bedürfniß anerkannt.

Sie und ihre Schwester, die Oeffentlichkeit, sind die gebornen Begleiterinnen aller Verfassungsfreunde und Verfassungshandlungen, mit diesen verträgt sich die willkührliche, engherzige und leidenschaftliche Censuranstalt durchaus nicht.

Durch die Verfassung ist unser Staatsleben hellsehend geworden; soll es dieses bleiben, so dürfen jene Erfordernisse nicht vorenthalten, jene Institute nicht unterdrückt werden, welche die Ursachen und Wirkungen jenes Lebens entwickeln und in Thätigkeit setzen; soll es den Gliedern jenes Staatslebens benommen oder versagt seyn, ihre Ansichten und Gedanken, Wahrheiten und Verbesserungsvorschläge für zweckmäßige und kräftige Lebenswirkungen frei zu äussern, so muß jenes Leben, wie eine Pflanze, der alle Erfordernisse zur Vegetation entzogen, der das nöthige Licht, die Luft und Wärme benommen sind, in seiner Entstehung zu Grunde gehen.

Wer berufen ist, die Zeit und ihre Bedürfnisse zu begreifen, kann auch unter den letztern die Preßfreiheit als die erstere, als die wesentliche Bedingung des constitutionellen Lebens nicht verkennen.

Das Großherzogthum Baden ist aus verschiedenartigen Bestandtheilen von Ländern und Völkern zusammengesetzt; mehrere seiner Bewohner, durch Sitten, Gebräuche, Sprachen und Gewerbe verschieden, wurden durch Friedensschlüsse unter einen Landesfürsten vereinigt, und wir müssen gestehen, daß, so lange die verschiedenen Formen und Gesetzgebungen derselben beibehalten, so lange die Regierungen selbst durch Aufrechthaltung der alten Formen störend zwischen der Einigungen dieser verschiedenen Theile zu einem Volksganzen gewirkt haben, nur wachsende Absonderungen, und sogar Gährungen dieser Theile wahrzunehmen waren.

Der höchstselige Großherzog Karl hat die Zeit und deren Bedürfnisse begriffen, er hat wohlverstanden, durch das edle Vermächtniß einer liberalen Verfassung die Verschiedenheiten zu beseitigen, und die Bewohner seiner integrirenden Landestheile eng und bleibend zu verknüpfen; er beabsichtigte dadurch, jenes schöne Band zu gründen, das nun unter dem edelsten Fürsten in uns, als Vertreter des Volks, die wahren Freunde, und in unserm Vaterland nur treue Kinder eines guten Landesvaters vereint.

Soll dieses schöne Band in der begonnenen Entwickelung für Einigkeit und Vertrauen, für Freiheit und Ordnung nicht wieder gestört oder gar aufgelöst werden, so ist es die wichtigste Aufgabe der Regierung, die nun für das schönste Ziel vereinter Bewohner Badens durch Bewilligung des freien Wechsels und Verkehrs ihrer Ideen, Gedanken und Erfahrungen zu unterstützen, und auf

diese Weise durch freie lebendige Erörterungen ein gediegenes Ganzes zu erhalten.

Diese Aufgabe zu lösen bietet die Preßfreiheit das zweckmäßigste und sicherste Mittel dar. Soll unser treues, der Verfassung durch Wort und That ergebenes Volk nicht auf der ersten Stufe stehen bleiben, wo es vor dreizehn Jahren stand; soll die Verfassung selbst mit Wort und Geist in das Volksleben segnend übergehen, so müssen alle jene freie Anstalten bewilligt werden, ohne welche das Verfassungsleben nur einer Sklavenanstalt gleicht, in welcher nur der Gebrauch physischer Kräfte gefordert und geduldet, jener der geistigen aber beschränkt und unterdrückt wird.

Wir freuen uns der schönen Staats- und Privatanstalten, welche unsern Körper bequemer, leichter und schneller von einem Ort zum andern fördern; der edelste Theil des Menschen aber, sein Geist, dessen freie Entwicklung und Mittheilung soll an die eiserne Kette des Preßzwangs geschmiedet bleiben.

Wo ist der Grund für diese Härte zu suchen? In der Gefahr vor Mißbräuchen oder in der Furcht der Staatsbeamten, ihrer Handlungen wegen, vor die Oeffentlichkeit gezogen werden?

Jener Gefahr vor Mißbräuchen ist durch zweckmäßige Gesetze zu begegnen, sie verschwindet bei einer gehörigen gesetzlichen Anstalt.

Die Furcht der Staatsbeamten ist unzeitig und ungerecht; Staatsbeamte, welche die freie Presse scheuen, gleichen jenen schlauen Füchsen, die sich in ihrer eigenen Falle fangen.

Unter den Beamten eines konstitutionellen Staats können wir uns nur jene denken, welche die treue Beobachtung der Verfassung, die rechtliche Erfüllung ihrer Verpflichtungen gegen den Fürsten und das Volk beschworen haben.

Leisten sie diese, so dürfen sie keine Oeffentlichkeit scheuen, der gegen sie ergehende Tadel ist ein ungerechter, und sie stehen dagegen unter dem Schutz der Gesetze, unter dem Schutz der Volksmeinung.

Wollen sie aber die Oeffentlichkeit, die Preßfreiheit nicht, um nach Gefallen für Nichtsthun, für Vernachlässigung oder Zuwiderhandlung ihrer Pflichten die Staatsbesoldung zu genießen, so ist der durch die freie Presse ausgesprochene Tadel gerecht und verdient.

Bei näherer Prüfung scheint die Bedenklichkeit auch in kleinlicher Eigenliebe oder Stolz ihren Grund zu haben; man will es unter seiner Würde, ja sogar eine Kränkung darin finden, seine Handlungen einer öffentlichen freien Critik ausgesetzt zu sehen, während doch die höheren Staatsbeamten, die Minister und Chefs der Ministerien der öffentlichen Rechenschaft, der öffentlichen Critik durch die Publikat der Kammerverhandlungen verfassungsmäßig unterworfen sind.

Soll nun der Volksvertreter oder der Verfassungsfreund seine auf diesem Weg, oder auch durch andere Forschungen angestellten Prüfungen und gemachte Erfahrungen die gesammelten Wahrheiten seiner Committenten und Verfassungsgenossen nicht auf dem kürzern, auf dem directen Weg durch die freie Presse mittheilen, nicht auf diesem Weg die wahrgenommenen Bestände und Verbesserungs-Vorschläge dem Urtheil des Volks vorlegen dürfen?

Wenn alle Staatsbürger gleiche Rechte und gleiche persönliche Freiheit, auch ohne Unterschied zu den Staatslasten beizutragen haben, so darf es ihnen nicht versagt seyn, mit dieser persönlichen Freiheit den freien Gebrauch jenes Vermögens zu machen, welches ihre Persönlichkeit am höchsten characterisirt.

Worin soll die vernünftige Freiheit bestehen, wenn der Staatsbürger nicht in der Sphäre der bestehenden Gesetze seinen Geist freibewegen darf?

Es wäre eben so lächerlich, jeden Bürger, der seinen Wohnort verlassen will, an einen Erlaubnißschein zu binden, als es ungeräumt ist, die Geistesproducte an eine Censur zu vermiethen.

Werden nach diesen allgemeinen Betrachtungen die Erfordernisse des konstitutionellen Lebens gewürdigt, so sind Sie, m. H., als freie und treue Organe des badischen Volks, mir die sicherste Bürgschaft, daß der gehässigste aller Schlagbäume, der Preßzwang, endlich bei uns vertilgt werde.

Suchen wir mit ernstem und redlichem Streben die Erinnerungen an die Nacht des Mittelalters, durch freie Entwicklung unserer schönen Gegenwart, zu verscheuchen, und dadurch unsere Volksehre, unsere Selbstständigkeit im Innersten, und unser Nationalwohl zu sichern, welche nur die freie Presse gewährt.

In dieser Zuversicht erlaube ich mir, mit dem Kommissionsbericht, hinsichtlich der Aburtheilung der Vergehen

durch Geschwornen-Gerichte, den Antrag zu verbinden, daß vorderhand bis zur erfolgten Berathung und Einführung der Geschworenen-Gerichte, unsern nun bestehenden Gerichten die Untersuchung und Aburtheilung der Preßvergehen überlassen werden möge, damit nicht durch jene Formen die frühere Einführung des wesentlichen Gesetzes aufgehalten werde.

Der Abg. Herr. Ein altes Sprichwort sagt: Vox populi vox Dei; es bewahrheitet sich dieß auch in den Forderungen und Bitten, die so eben die Kammer an die Regierung stellte. Ich erkenne in dem allgemeinen Rufe nach Preßfreiheit die Stimme Gottes. Niemand unter uns wird läugnen, daß die Vorsehung seit Jahrtausenden die zweckmäßigsten Anstalten getroffen hat, um das Volk und alle Menschen zu bilden, zu lehren, zu unterrichten und solchergestalt zum großen Ziele nicht ohne Nutzen hinzuführen. Nach verschiedenen Zeiten und Jahrhunderten sind auch diese Maaßregeln, die die Vorsehung ergriffen hat, verschieden gewesen. Die Geschichte sagt uns, was geschehen ist, und seit vierzig Jahren machen wir Erfahrungen, die vorher in Europa in mehreren Jahrhunderten nicht gemacht wurden. Allgemein ruft das Volk nach Preßfreiheit! Wer legt ihm dieß ins Herz und in seinen Verstand, als das beste Mittel, nun vielleicht zum Ziele gelangen zu können, wohin die Menschen wollen und sollen? Es ist Gott, der dieses Verlangen in ihre Seelen gelegt hat. Des Blutvergießens endlich müde, und da die bisherigen Mittel, die Menschen zum höhern Zweck zu führen, nichts gefruchtet haben, zeigt uns die weise Vorsehung, wie ohne Blutvergießen dem Unterdrückten das Recht, dem Tugendhaften der Lohn, dem Bösen aber auch die ihm gebührende Strafe zuzuerkennen sey.

Sie waren vielleicht zum Theil erstaunt, als ich mich von meinem Sitze erhob, und hatten, da ich noch vor kurzem als ein Jesuit und Obscurant verschrien zu seyn, mit Glück oder Unglück weiß ich nicht, die Ehre hatte, gedacht, der spricht gewiß gegen die Preßfreiheit. Keineswegs, warum sollte ich es auch thun? Deßwegen vielleicht, weil Manche kleingläubig zittern und beben für das kostbarste Gut, die heilige Religion; weil sie zittern für die Kirche, die durch die Preßfreiheit ganz untergraben werde? Umgekehrt, m. H., habe ich die innigste Ueberzeugung, daß mit erneutem Glanze die heilige Religion nach hergestellter Preßfreiheit dastehen wird, und daß die Zwingherrschaft, die an vielen Orten über die Kirche ausgeübt wird, durch die Preßfreiheit allein niedergeworfen und zernichtet werden kann. Die heilige Religion bedarf zwar solcher Dinge durchaus nicht, aber der Mensch bedarf derselben, damit das, was allgemach am Einschlafen war, und seine Stärke nicht innerlich, aber äusserlich verloren hat, wieder durch neue Kraft emporgehoben werde. Meinem Herzen hat es wohl gethan, als ich Rotteck sprechen hörte; wenn sie auch uns versagt würde, so würde ich einen Blick ehrfurchtsvoll und bekümmert gegen den Himmel heben. Ja, man hat Recht, wenn Niemand hilft und helfen kann oder will, so hilft der Himmel das beweist die Geschichte unserer Tage. Was die größten Feldherren, was Heere von Hunderttausenden, was zahllose dahin geschlachtete Opfer nicht haben bezwecken können, das wird dieses Gut, die Preßfreiheit, hervorbringen. Es wird die Menschen lehren fromm, gottesfürchtig und tugendhaft in höherem Grade zu werden, als Manche vielleicht bis jetzt gewesen sind, die die Lehren des Christenthums verachteten, und nicht mehr darauf hörten, weil sie alt sind.

Ein Halbdunkel, von dem ein verehrter Redner vor mir in Religionssachen gesprochen hat, kenne ich durchaus nicht. Wer hat zuerst mit dem mächtigen Worte Freiheit gepredigt, als Christus, der Stifter unserer heiligen Religion? Was enthält das geschriebene Wort Gottes anders, als daß der Mensch frei seyn soll? Aber er soll sich selbst fragen, was dieser Meister darunter verstanden hat? Sich selbst zu zügeln, seiner Leidenschaft nicht den Zügel schießen zu lassen, Jeden zu achten, wie sich selbst, und nur ein Wesen über Allen, und alle seine Nebenmenschen als Mitbrüder und Kinder zu betrachten. Das ist die Lehre des Christenthums; wo aber Halbdunkel ist, da ist die Lehre des Christenthums nicht mehr. Und was haben die Apostel gelehrt, und insbesondere der, von einem Weltlichen, einem Juristen, auf die Tribune citirte Apostel Paulus, der blieb, was er war, und bleiben wird, bis ans Ende aller Dinge, der erste Freiheitsprediger. Ja ich erwarte von der Preßfreiheit, mit gehöriger Vorsicht gegen Mißbrauch, für welche Ihre und der Regierung Weisheit sorgen wird, daß sie nicht auf Abwege gerathe, sie werde bewirken, daß in dem armen Unterthanen wieder das Gefühl

lebendig werde: Wenn du auch verlassen bist, wie es scheint, von Allen, so wird dir doch zum Recht durch die Oeffentlichkeit geholfen werden. Sie wird es seyn, die den Unterdrückten tröstet, daß er nicht verzweifelt an seinem Heil und an dem Edelsteine der ganzen Menschheit; sie muß es seyn, die kräftiger in unsern Tagen, als unsere katechetischen und Kanzel-Vorträge, die von denen, die es am nothwendigsten hätten, gar nicht besucht werden, Eindruck machen wird; wenn wir die mächtigsten Glocken auf den Thürmen ertönen lassen, sie rufen Viele nicht in den Tempel. Gleichviel; wenn nur die Menschheit belehrt wird, sey es im Theater, sey es in der Ständeversammlung, sey es durch die Preßfreiheit, wenn nur der Zweck erreicht wird. Ich erkenne darin eine Stütze der Religion und der Kirche, eine Anstalt Gottes, die uns helfen wird zu allem dem, was wir für Zeit, Tod und Ewigkeit nothwendig haben.

(Bravo!)

Der Abgeordnete Aschbach. Ich erkenne die Preßfreiheit als das einzige und wahre Element des geregelten Staatslebens, als das Lebensprinzip jeder Verfassung, als die Sonne an, welche die Staatsverwaltung in allen ihren Theilen beleuchtet, und mehr Dienste leistet, als das Gepränge von Ortsgerichten, als Tabellenkram, als Visitations-Kommissionen und als ein Heer von Spionen. Ich sehe darin das göttliche Licht, von welchem Druck und Finsterniß aller Art verschwinden muß; sie erscheint mir als die Ausbildnerin großer Geister und Staatsmänner, als die Erzieherin gerechter Regenten.

Ich achte sie als die kräftigste Verfechterin und Handhaberin alles Rechtes; ich sehe in ihr die unermüdliche Zerstörerin alles Bösen und Nichtswürdigen; ich vertraue ihr als der sichersten Wächterin gegen Verrath und Falschheit; ich verehre in der Preßfreiheit die Mutter aller Freiheiten der Völker. Frankreich hat in den berühmten Juliustagen von 1830 den hohen Beweis geliefert, wie hoch dieses Gut, wenn es einmal vom Volke begriffen ist, geschätzt und vertheidigt wird. Seit mehr als einem halben Jahrhundert erhebt sich in Europa Vernunft und Wahrheit aus der Theorie zu lebendigen Thatsachen immer mehr und mehr, aber in fortwährendem Kampfe mit dem naturwidrigen Prinzip der Stabilität. Die Waffen in diesem Kampf für die Fortdauer des Vernunftrechts, für die Preßfreiheit können nur die Censoren gegen die letztern kehren. Die Censur kann Baden mit seinem freisinnigen Leopold, mit seiner Kammer von 1831, mit seinen ehrenwerthen Männern der Regierung und seinem edlen Volke, ich sage, es kann diese Summe des Guten dem Lande unter seiner herrlichen Verfassung nie zuwider seyn. Zweifel hierüber wären Frevel.

Schließen wir uns alle dem sittlichen Streben der Völker Europas nach Eroberung aller Wahrheiten an, indem wir die Pressen von ihren schmählichen Fesseln befreien; lassen Sie uns durch wohlerwogene Vorkehrungen gegen Mißbräuche wahre Preßfreiheit hervorrufen, nämlich eine Sicherheit gegen zwei Ausartungen derselben, Preßfrechheit und Klatscherei, gründen. In den Vorschlägen Ihrer Kommission finde ich dadurch den rechten Weg gezeigt, und selbst mehr als genügende Garantien, die ich dahier sogar vermindert zu sehen wünschte, wenn ich nicht fürchtete, daß, wollte man die Schranken zu nieder ziehen, die Preßfrechheit der Preßfreiheit vorauseilen und die Vortheile vernichten würde. Von den Fortschritten der Zeit aber, die Alles läutert, hoffe ich, daß auch diese Schranken vermindert werden können.

Damit aber der Preßfreiheit bei der Beurtheilung der Preßvergehen nicht wieder ein Verlust zugehen, oder eine scheinbare Verkümmerung begegnen möge, so müssen die Gerichte für die Beurtheilung der Preßvergehen sich für den Geist der öffentlichen Meinung interessiren, d. h. es müssen Schwurgerichte seyn. Aus voller Seele stimme ich daher für den Antrag der Kommission, und rufe von ganzem Herzen aus: Es werde Licht durch die Preßfreiheit! Es weiche die Finsterniß, nieder mit der Censur!

Der Ab. Völker. Indem ich dem Kommissions-Antrag der vollkommene, unbeschränkte Preßfreiheit verlangt, von Herzen beistimme, bringe ich zugleich meinem Freunde Duttlinger, dem Hrn. Berichterstatter, meinen eben so lebhaften als aufrichtigen Dank dar, für die ausgezeichnete glänzende Lösung seiner Aufgabe, wodurch die Freunde der Preßfreiheit, die der Erstattung dieses Berichts mit Ungeduld entgegen harrten, vollkommen entschädigt seyn werden.

Die Gründe, die der Herr Berichterstatter mit so viel Scharfsinn auseinander gesetzt hat, sind auch die Gründe meiner Abstimmung, und es würde verwegen von mir seyn, wenn ich den Gedanken hegte, diese Gründe noch ver-

mehren zu können.

Ich beschränke mich deßhalb auf eine einzige Betrachtung, die es bis zur Evidenz anschaulich macht, daß wir der Censur nicht bedürfen, indem ich Ihnen die geographische Gestalt des Großherzogthums vor Augen stelle, und daran erinnere, daß unser Land auf einer langen Strecke von einem Nachbarstaate begrenzt wird, in welchem die Presse freigegeben ist, woraus klar hervorgeht, daß freie Ansichten doch nicht unterdrückt werden können, indem sie in ausländische Blätter wandern und in ihre Heimath zurückgekehrt, nur desto emsiger verbreitet, desto eifriger gelesen werden. Hiernach kann man sagen, daß die Censur nicht nur eine verderbliche, sondern unnütze und lächerliche Anstalt ist, was zu beweisen nicht schwer fällt, indem erst in dem letzten Blatt des konstitutionellen Deutschlands ein Artikel enthalten ist, den die Censur in die Freiburger Zeitung nicht aufnehmen ließ.

Der Abgeord. Buhl. Auch ich stimme für die Preßfreiheit und würde mich allerdings bloß durch ein einfaches «Einverstanden» für dieselbe erklärt haben, wenn nicht der abgeordnete Grimm sich in seiner Rede über die Preßfreiheit auf eine Art ausgedrückt hätte, die mich befürchten ließe, es möchte durch ein einfaches «Einverstanden» ich selbst, so wie vielleicht noch andere Abgeordneten in dieser Kammer, gewissermaßen compromittirt werden, da der Abgeordnete Grimm bemerkte, er glaube seiner persönlichen Ehre und der Ehre seiner Kommittenten schuldig zu seyn, sich für die Preßfreiheit in einer Rede auszusprechen. Ich würde nach den vielen, schönen und erhabenen und besonders nach dem Vortrage meines Freundes Speyerer, dessen Ansichten ganz die meinigen sind, eine besondere Aeußerung um so mehr unterlassen zu dürfen geglaubt haben.

Ich brauche daher jetzt nichts weiter mehr zu sagen, als daß ich mit vollster Ueberzeugung dem Kommissionsantrag beistimme.

Der Abgeord. Grimm. Ich habe bloß erklärt, daß ich mich nur deßwegen durch ein einfaches «Einverstanden» für compromittirt hielte, weil ich Mitglied der Kommission war.

Der Abgeord. Martin. Ich erhebe mich nur, um die nämliche Aeußerung, die der Abgeordnete Buhl gegeben hat, abzulegen. Es war mir auffallend, daß der Abgeordnete Grimm, den wir sonst als einen sehr loyaden Kollegen verehren, den übrigen Mitgliedern der Kammer gewissermaßen einen Vorwurf gemacht hatte.

Wir sind großentheils Mitglieder vom platten Lande gewählt, Landleute, die nicht dazu berufen sind, lange Reden zu halten, wobei ich noch darauf aufmerksam machen muß, daß obgleich jetzt erst 12 Redner gesprochen haben, doch der ganze Vormittag vorüber ist.

Wenn nach dieser Progression alle Mitglieder sprechen wollten; so würde man den Herrn Präsidenten bitten müssen, die Sitzung nach brittischer Weise bis den andern Morgen zu verlängern.

Ich kann mich übrigens vollkommen bei der Erklärung des Abgeordneten Grimm beruhigen, wornach er bloß deßwegen, weil er Mitglied der Kommission war, seine Erklärung abgegeben hat, indem ich unter keinen Umständen meine Ehre, oder die meiner Kommittenten auf irgend eine Weise gekränkt wissen möchte.

Weil ich nun aber einmal im Besitz des Wortes bin, so erlaube ich mir, ob ich gleich über die Sache selbst nicht sprechen wollte, doch eine Bemerkung über einen Punkt, der mir im Laufe der Diskussion aufgefallen ist. Der Abgeordnete Merk hat nämlich gesagt, er glaube, daß der Name des Verfassers verschwiegen werden könne, und daß es genug sey, wenn der Name des Verlegers und Druckers genannt werde; dieser Ansicht kann ich mich durchaus nicht anschließen, sondern halte für nothwendig, daß der Verfasser genannt werde. Wenn ich Jury wäre, so würde ich einen scharfen Unterschied machen, wer etwas gesagt hat, und keineswegs den Hauptwerth darauf legen, daß etwas überhaupt gesagt worden ist; ich würde z. B. eine weit härtere Strafe ansetzen, wenn ein Sohn seinen Vater beschuldigt, oder wenn ein Mitglied der Regierung, das zur Bewahrung vom Geheimniß verpflichtet ist, solche öffentlich bekannt machte. Der Name des Verfassers soll also genannt werden, denn ich verachte Jeden, der sich hinter eine Larve steckt, und bloß von dort aus schimpft. Wenn also später über die einzelnen Punkte des Gesetzes selbst berathen wird, so werde ich mit Nachdruck auf der Nennung des Namens des Verfassers bestehen.

Präsident. Ich muß nur bitten, für jetzt das Specielle möglichst zu umgehen, indem wir uns vorderhand nur über den Grundsatz im Allgemeinen auszusprechen haben.

(Fortsetzung folgt.)

Redacteur: A. L. Grimm erster Secretär der zweiten Kammer der Ständeversammlung. Verleger: Ch. Th. Groos.